

**Gebührensatzung der Gemeinde Fahrenzhausen  
für die Einrichtung einer freiwilligen Kleinkindbetreuung  
(Kleinkindbetreuungs-Gebührensatzung)  
in der Fassung der 4. Änderungssatzung**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Fahrenzhausen nachfolgende „Gebührensatzung der Gemeinde Fahrenzhausen für die Einrichtung einer freiwilligen Kleinkindbetreuung (Kleinkindbetreuungs-Gebührensatzung)“:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der von ihr geführten freiwilligen Einrichtung „Zwergelgruppe“ (§ 1 Kleinkindbetreuungssatzung) Gebühren.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird und diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 4 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungs-ermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

**§ 4  
Gebührensatz**

- (1) Die Jahresgebühr für alle 12 Monate wird in 11 Monatsbeträgen erhoben. Der Monat August ist dadurch einzugsfrei.  
Bei Ein- oder Austritt während des laufenden Einrichtungsjahres fällt der volle Monatsbetrag bis zum Ende der Abmeldungsfrist an.

Für Zeiten, in denen die Einrichtung geschlossen ist oder das Kind vorübergehend die Einrichtung nicht besucht, ist die Gebühr weiter zu bezahlen.

- (2) Für jeden angefangenen Monat wird für den Besuch der Zwergerlgruppe eine Gebühr erhoben in Höhe von 101,00 €.

### **§ 5 Gebührenerlass**

- (1) Ein teilweiser oder vollständiger Gebührenerlass ist auf Antrag möglich, wenn mehrere Kinder einer Familie dieselbe Einrichtung gleichzeitig besuchen. Es wird für das zweite und weitere Kind eine Gebührenermäßigung von jeweils 30 v. H. gewährt.
- (2) Der Antrag auf Gebührenerlass ist in der Gemeindeverwaltung Fahrenzhausen zu stellen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2009 in Kraft.

Fahrenzhausen, den 05. August 2009

R. Jengkofer  
(1. Bürgermeister)

*Die Satzung wurde am 12.08.2009 öffentlich bekannt gemacht und trat am 01.09.2009 in Kraft.*

*Die 4. Änderungssatzung vom 01.03.2021 wurde am 10.03.2021 öffentlich bekannt gemacht und trat am 01.09.2021 in Kraft.*